

S a t z u n g

Schützengesellschaft

1895 Diespeck e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft 1895 Diespeck e.V.“ und hat seinen Sitz in Diespeck.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Er ist dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. angeschlossen und erkennt als Mitglied dessen Satzung an.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ebenso darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Übungsleiterstunden dürfen jedoch aus dem Vereinsvermögen bezuschusst werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können nur Personen werden, die unbescholten sind und die sich in geordneten Verhältnissen befinden.
Das Ersuchen um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheiden Vorstandschaft (Schützenmeisteramt) und Vereinsausschuß in gemeinsamer Sitzung. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu respektieren.
Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt; dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen;
- c) durch Ausschluß.

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung der Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins und bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Einzahlung gelangte. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Der Ausschluss erfolgt durch gemeinsamen Beschluß der Vorstandschaft und des Ausschusses. Das betroffene Mitglied kann zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. In beiden Instanzen muss das auszuschließende Mitglied vor der Beschlussfassung gehört werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstiger Zuwendungen statt. Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 9 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt);
2. der Vereinsausschuß;
3. die erweiterte Vorstandschaft (Schützenmeisteramt plus Vereinsausschuss)
4. die Mitgliederversammlung.

zu 1.: Die Vorstandschaft besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden (1. und 2. Schützenmeister), einem Schriftführer, einem Schatzmeister und einem Sportleiter.

Der 1. Schützenmeister und der 2. Schützenmeister haben Einzelvertretungsbefugnis, von der aber der 2. Schützenmeister im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzetteln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter mitunterzeichnet wird.

zu 2.: Der Vereinsausschuß besteht aus 3, wenn der Verein nicht mehr als 25 Mitglieder hat, sonst aus 5; bei mehr als 100 Mitgliedern aus 7; bei mehr als 200 Mitgliedern aus 8 Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Ausschußmitglieder werden gewählt durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft.

zu 3.: Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem Vereinsausschuss und den Ehrenmitgliedern. In seinen Sitzungen entscheidet die erweiterte Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter mitunterzeichnet wird. Die erweiterte Vorstandschaft wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung.

zu 4.: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister, durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, durch das Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck oder durch die regionale Tageszeitung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung;
 - c) der Kassenprüfer;
 - d) des Sportwartes.
2. Entlastung der Vorstandschaft.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstands- und Ausschußmitglieder, Wahl der Kassenprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen.

6. Verschiedenes.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über die Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist eine vom Schriftführer verfasste Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Jugendparagrah

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in eigener Zuständigkeit, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung, entscheidet.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muß Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Diespeck zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es kann auch ein anderer Begünstigter eingesetzt werden, nur muss es eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein, die als gemeinnützig anerkannt ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2000 in Kraft. Damit tritt die bisherige Satzung vom 11.02.1994 außer Kraft.